



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Elterninitiative ME/CFS-krankte Kinder und Jugendliche München“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO die Krankheit Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue-Syndrom (ME/CFS), insbesondere im Kindes- und Jugendalter sowie im jungen Erwachsenenalter, betreffend.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die Gründung und Unterhaltung einer Selbsthilfegruppe für Eltern und Angehörige von an ME/CFS erkrankten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für die erkrankten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst.

Ziel dieser Selbsthilfegruppen ist u.a. der persönliche Erfahrungsaustausch Betroffener, die Beratung über Möglichkeiten finanzieller Unterstützung sowie die Hilfestellung bei Neuerkrankung, um sowohl die Lebensqualität als auch die Versorgung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ihrer Angehörigen zu verbessern. Dies soll in persönlichen Begegnungen und z. B. durch das Betreiben einer Internetseite mit entsprechenden Inhalten sowie die Nutzung geeigneter sozialer Medien, erreicht werden.

2. die Aufklärung der Bevölkerung zum Thema ME/CFS durch das Betreiben einer Internetseite mit Informationen zur Krankheit oder durch weitere geeignete Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit.

Damit soll eine verbesserte medizinische Versorgung und Akzeptanz der Erkrankung und ihrer Folgen erreicht werden.

3. die Zusammenarbeit mit anderen fachbezogenen Institutionen, z. B. Kliniken, Arztpraxen, sonstigen Therapeuten, Verbänden, Krankenkassen, medizinischen Diensten, Gesundheitsbehörden, etc.

Bei der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Einrichtungen und Vereinen dürfen finanzielle und sonstige Leistungen ausschließlich an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts fließen, welche diese ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden dürfen.

4. durch mildtätige Zuwendungen bei nachgewiesener Bedürftigkeit, um bei Härtefällen unbürokratische Hilfe leisten zu können.

Der Verein kann sich zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Zwecke auch Hilfspersonen im Sinne des § 57, Abs.1, Satz 2 AO bedienen. Diese Hilfspersonen sind dem Verein gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Die Hilfspersonen haben Anspruch auf angemessene Vergütung und Ersatz ihrer Auslagen, die zu Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder/und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt, insbesondere jeder Sorgeberechtigte eines an ME/CFS erkrankten Kindes oder Jugendlichen aus München und Umgebung.

2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - > mit Auflösung des Vereins,
 - > durch freiwilligen Austritt,
 - > durch Ausschluss,
 - > durch Tod.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Bereits geleistete Mitgliedbeiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist am Anfang des Geschäftsjahres für das Kalenderjahr zu leisten. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks sollen darüber hinaus durch Geld- und Sachspenden aufgebracht werden.
3. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins aufzustellenden Haushaltsplan. Dieser ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von jeweils 2 Jahren in geheimer Abstimmung bestellt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. § 10 gilt auch für Vorstandsmitglieder.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt.
8. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
10. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, im Umlauf- oder Sternverfahren, oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
11. Über den Verlauf der Sitzungen sowie über sämtliche Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer, bei Beschlüssen im Umlauf oder Sternverfahren vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und umgehend allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.
12. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigen Gründen während der Amtsperiode abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einberufung der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Der Termin wird von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand festgelegt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 40 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich (auch per E-Mail) 14 Tage im Voraus an alle Mitglieder erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden, insbesondere für die

- › Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- › Entlastung des Vorstandes,
- › Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- › Wahl der Rechnungsprüfer,
- › Festsetzung des Vereinsbeitrags,
- › Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand ist gegenüber Dritten an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

3. Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und einem Mitglied der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresabrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr: Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer gehören weder dem Vorstand an noch sind sie Angestellte des Vereins.

§ 10 Auslagen/Entschädigungen

Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB. Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 11 Auflösen des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für ME/CFS e.V. oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die öffentliche Gesundheitspflege oder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.
4. Ein Anspruch auf Rückgewährung geleisteter Beiträge, Zuwendungen, Spenden oder sonstiger Einlagen besteht weder bei Auflösung des Vereins noch in einem sonstigen Falle.

Satzung errichtet am 02.12.2019 und in der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung vom 10.02.2020 geändert.

München, 10. Februar 2020